

Öffentliche Bekanntmachung
Widerspruch gegen die Datenübermittlung
nach dem Bundesmeldegesetz

Gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene das Recht haben, der Weitergabe ihrer Daten aus dem Einwohnerregister nach § 50 Abs. 1 bis 3 BMG, § 42 Abs. 1 BMG und § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz SG) zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht bezieht sich auf folgende Datenübermittlungen:

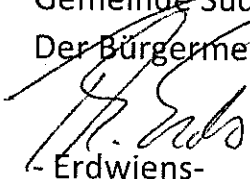
1. Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
2. Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
3. Datenübermittlungen an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)
4. Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
5. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Entsprechende Formulare sind im Bürgerbüro der Gemeinde Südbrookmerland erhältlich oder Sie finden sie auch auf unserer Internetseite.

Der Widerspruch ist nicht zeitlich befristet und endet erst mit der Aufhebung.

Südbrookmerland, den 13.11.2025

Gemeinde Südbrookmerland
Der Bürgermeister



- Erdwiens-